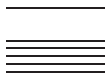


Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

5.2.5	Inhalt Unbewegliches Vermögen und dessen Erträge	3
-------	--	---

5.2.5 Unbewegliches Vermögen und dessen Erträge

Das **unbewegliche Privatvermögen** und dessen Ertrag sowie private Veräusserungsgewinne daraus sind ausnahmslos am Belegenheitsort steuerbar. Gleiches gilt bei so genannten wirtschaftlichen Handänderungen.

Bei **unbeweglichem Geschäftsvermögen** muss zwischen Betriebs- und Kapitalanlageliegenschaften unterschieden werden. Siehe dazu Abschnitt «Behandlung der Unternehmensliegenschaften im interkantonalen Steuerrecht». (siehe Pkt. 5.8¹)

¹Siehe Seite ??